

**Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie**
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Pflichtenheft Kontrolle kleiner Holzfeuerungen bis 70 kW im Kanton Glarus

Stand: 1. Dezember 2017

Das vorliegende Pflichtenheft betrifft die Kontrolleure von kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW in den Gemeinden:

**Glarus Nord
Glarus
Glarus Süd**

Grundlage ist Artikel 5a der kantonalen Umweltschutzverordnung

Art. 5a

Holzfeuerungen mit einer Leistung von weniger als 70 kW müssen alle zwei Jahre kontrolliert werden, wenig benutzte Feuerungen spätestens alle fünf Jahre. Die Kontrolle erfolgt im Auftrag des Anlagenbetreibers durch den beauftragten Kaminfeger oder durch den von der Gemeinde bestimmten Kontrolleur.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen einer Sichtkontrolle (Sichtkontrolle der Anlage, der Asche sowie des Brennstofflagers)

Die Sichtkontrolle darf nur von Personen ausgeführt werden, welche auf der kantonalen Zulassungsliste aufgeführt sind. Die kantonale Abteilung Umweltschutz und Energie ist die offizielle Zulassungsbehörde (*Art. 6 der kantonalen Umweltschutzverordnung*). Die Liste wird auf der Homepage der Kantons und der Gemeinden geführt. Voraussetzung für eine Zulassung ist eine Fachausbildung.

Die ausgeführte Kontrolle muss auf dem offiziellen Formular dokumentiert werden. Mit der Unterschrift bestätigt der Kontrolleur, dass er die Kontrolle gemäss dem Pflichtenheft ausgeführt hat.

Der Rapport muss innert 30 Tagen nach der Kontrolle dem offiziellen Gemeinde-Feuerungskontrolleur eingesandt werden.

Die Kosten für die Kontrolle trägt gemäss dem Verursacherprinzip der Anlagenbetreiber. Die Kosten setzen sich aus den eigentlichen Kosten für die Kontrolle und der Administrativgebühr für die Gemeinde zusammen. Die Administrativgebühr der Gemeinden wurde für die erste Kontrolle auf Fr. 40.- pro 1-2 Feuerungen und Fr. 20.- pro zusätzliche Feuerung angesetzt. Ab der zweiten Kontrolle wird der Betrag auf 30.- pro 1-2 Feuerungen und 15 Fr. pro zusätzliche Feuerung festgelegt.

Der Holzfeuerungskontrolleur muss diese Administrativgebühr innert 30 Tagen nach seiner Rechnungsstellung an den Gemeinde-Feuerungskontrolleur überweisen.

Die Einhaltung aller genannten Vorgaben ist ein Bestandteil für die Zulassung zur Kontrolle kleiner Holzfeuerungen. Werden diese nicht erfüllt, kann die Zulassung von der kantonalen Abteilung Umweltschutz und Energie jederzeit aberkannt werden.